

Herrn
Thomas Rother
Vorsitzender des Innen- und Rechtsausschusses
Des Schleswig-Holsteinischen Landtages
Postfach
24171 Kiel

per Mail

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 17/1664

Schleswig, den 9. Dezember 2010

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Landeshaushaltsordnung (LHO) und der Gemeindeordnung (GemO)
Gesetzentwurf der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN –Drucksache 17/880

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

die **Sozialdemokratische Gemeinschaft für Kommunalpolitik** bedankt sich für
Möglichkeit, zu o.a. Gesetzentwurf die folgende Stellungnahme abgeben zu können:

1. Damit Vertreter/innen von Kommunen in Aufsichtsorganen ihre Ämter gewissenhaft und eigenverantwortlich wahrnehmen können, müssen bestimmte Mindestkenntnisse allgemeiner, wirtschaftlicher, organisatorischer und rechtlicher Art vorhanden sein (siehe auch BGH-Rechtsprechung, BGHZ Bd. 85, S. 292,295). Das ist den Kommunen und ihren Gremien, die diese Personen entsenden, auch bekannt und bestimmt daher die Auswahl der zu entsendenden Personen.
2. Schon aus haftungsrechtlichen Gründen sollte jedes Mitglied eines Aufsichtsgremiums möglichst bereits bei Amtsantritt diese Mindestkenntnisse besitzen. Eine ordentliche und gewissenhafte Überwachung der entsprechenden Leitungsorgane bedingt zudem, dass das Mitglied über die zur Amtsausführung erforderliche Zeit verfügt, um mit der gebotenen Sorgfalt und dem notwendigen Engagement den Aufsichtsratspflichten nachkommen zu können (vgl. dazu Rentsch/Ziertmann, Gemeindeverfassungsrecht Schleswig-Holstein, § 104 Rand Nr. 4).
3. Jedoch enthält der in Rede stehende Gesetzesentwurf keine Ausnahme für diejenigen Personengruppen, die aufgrund ihrer beruflichen Qualifikation etc. ohne weiteres in der Lage sind, den rechtlichen Anforderungen zu genügen. Unter den ehrenamtlich Tätigen in den Vertretungen der Gemeinden, Städte und Kreise sind

eine Vielzahl von Personen, die auf Grund ihres beruflichen Hintergrunds oder ihrer sonstigen Lebenserfahrung in der Lage sind, die letztlich an sie gestellten Voraussetzungen zu erfüllen. Diesen Personenkreis einer pflichtigen Schulung zu unterwerfen wird als nicht sachgerecht angesehen.

4. Andererseits sollte der Personenkreis der zu entsendenden Personen nicht von vornherein durch hohe Qualifikationshürden auf „Spezialisten“ beschränkt bleiben. Es muss weiterhin die Möglichkeit bestehen, dass auch Personen, die noch nicht über das nötige Fachwissen verfügen, in Aufsichtsgremien entsandt werden können. Dadurch wird auch einer „Betriebsblindheit“ in den Aufsichtsgremien entgegengewirkt. Diese Personen müssen die verpflichtende Möglichkeit erhalten, sich das notwendige Fachwissen anzueignen.
5. Die Kosten einer Schulung der Kontrollgremien sollten von denen getragen werden, die von einer ordnungsgemäßen und wirkungsvollen Kontrolle letztendlich profitieren.
6. Die **SGK Schleswig-Holstein** schlägt daher vor, bei dem Gesetzentwurf folgende Punkte zu berücksichtigen:
 - a. In Aufsichtsgremien können Personen entsandt werden, die über ihre Ausbildung, Berufs- oder Lebenserfahrung oder durch eine entsprechende Schulung befähigt sind, ihre Kontrollfunktion auszuüben.
 - b. Entsandte Personen, die über die entsprechenden Kenntnisse zur Ausübung der Kontrollfunktion bei ihrer Entsendung noch nicht oder nur teilweise verfügen, haben sich das notwendige Wissen innerhalb von ... Monaten anzueignen.
 - c. Die Organisation und Finanzierung der Vermittlung der notwendigen Kenntnisse obliegt dem Unternehmen, das durch die entsandte Person kontrolliert wird.

Mit freundlichem Gruß



Andreas Breitner
SGK-Landesvorsitzender